Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Senat vom 25. April 2002 vom 16. Juli 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für den Senat vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 5. Mai 2020 (AB Uni 2020/09) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

§ 27 b

Bei der Festsetzung der Fristen und Termine für die in das Wintersemester 2020/21 verschobene Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden durch das Rektorat können die in dieser Ordnung vorgesehenen Fristen jeweils bis zur Hälfte verkürzt oder bis zu sieben Tage verlängert werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführbarkeit der Wahl erforderlich ist.

2. § 28a erhält folgende Fassung

§ 28 a

Die Regelungen der § 27a und § 27b treten am 31.3.2021 außer Kraft.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juli 2020 Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 16. Juli 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels